

## **Satzung**

### **der Gemeinde Lindlar über die besonderen Anforderungen an die Gestaltung bei der Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen (Gestaltungssatzung)**

Aufgrund des § 89 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3, § 62 Abs. 1 Nr. 12 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom 21. Juli 2018, hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am **28.04.2020** für die in der Satzung dargestellten Bereiche die folgende Satzung beschlossen.

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Sachlicher Geltungsbereich
- § 4 Allgemeine Anforderungen
- § 5 Zulässigkeit und Größe der Werbeanlagen
- § 6 Unzulässige Werbeanlagen
- § 7 Ordnungswidrigkeiten / Zuwiderhandlungen und Bußgeld
- § 8 Inkrafttreten

#### **Anlage**

Kartenauszüge mit Darstellung des Geltungsbereiches (Straßenabschnitte, rot markiert. Der Geltungsbereich umfasst den beidseitigen Straßenraum bis zu einer Entfernung von 20 Metern zur befestigten Fahrbahnkante).

#### **§ 1 Zielsetzung**

Die Ortsdurchfahrten und Teilbereiche der Ortsumfahrten nehmen innerhalb des Gemeindegebietes einen besonderen städtebaulichen Platz ein. Die Gestaltungssatzung soll dazu dienen, das Stadtbild in den Ortsdurchfahrten und Teilbereichen der

Umgehungsstraßen zu verbessern, sowie in Gestaltungsfragen, zugunsten der Chancengleichheit der Handelseinrichtungen untereinander, für alle nachvollziehbare Rahmenbedingungen zu schaffen. An die Werbeanlagen der definierten Ortskernbereiche werden daher besondere Anforderungen gestellt.

## **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich betrifft folgende Straßen im Lindlarer Gemeindegebiet. Der jeweilige Straßenabschnitt ist in den Kartenausschnitten (Anlage) rot kenntlich gemacht. Der räumliche Geltungsbereich umfasst den beidseitigen Straßenraum der folgend genannten Bereiche bis zu einer Entfernung von 20 Metern zur befestigten Fahrbahnkante.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende 33 Geltungsbereiche:

1. Lindlar Ort, Rheinstraße
2. Lindlar Ort, Pollerhofstraße
3. Lindlar Ort, Hauptstraße
4. Lindlar Ort, Schwarzenbachstraße
5. Lindlar Ort, Luisenstraße
6. Lindlar Ort, Bismarckstraße
7. Lindlar Ort, Borromäusstraße
8. Lindlar Ort, Eichenhofstraße
9. Lindlar Ort, Heiligenhoven
10. Lindlar Ort, Kölner Straße
11. Lindlar Ort, Dr. Meinerzhagen Straße
12. Lindlar Ort, Kirschbäumchen
13. Lindlar Ort, Klauser Straße
14. Lindlar Ort, Wolfsschlade
15. Lindlar Ort, Reuschsiefen (K24 bis L299)
  
16. Frielingsdorf, Am Dimberg
17. Frielingsdorf, Ommerbornstraße
18. Frielingsdorf, Montanusstraße
19. Frielingsdorf, Am Alten Friedhof
20. Frielingsdorf, Jan-Wellem-Straße
21. Frielingsdorf, Eibachstraße
  
22. Hartegasse, Sülztalstraße
23. Hartegasse, Steinenbrücke
24. Hartegasse, Anton-Esser-Straße

## Satzung über die Gestaltung und Zulässigkeit von Werbeanlagen in der Gemeinde Lindlar

- 25. Linde, Linder Straße
- 26. Linde, Wilhelm-Müller-Straße
- 27. Linde, Josefstraße
  
- 28. Hohkeppel, Laurentiusstraße
- 29. Hohkeppel, Johann-Breidenassel-Straße
- 30. Hohkeppel, Loxsiefen
- 31. Hohkeppel, Burghof
- 32. Hohkeppel, Kreuzgarten
  
- 33. Schmitzhöhe, Lindlarer Straße

Die in der Anlage beigefügten Kartenausschnitte mit den rot markierten Straßenabschnitten sind Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Errichtung und Anbringung sowie Änderung von Werbeanlagen die in dem unter § 2 genannten räumlichen Geltungsbereich liegen, und gleichzeitig nicht unter § 62 Abs. 1 Nr. 12 BauO NRW fallen.
- (2) Die Genehmigungsfreiheit der im § 62 Abs. 1 Nr. 12 BauO NRW aufgeführten Werbeanlagen bleibt unberührt.
- (3) Werbeanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtet wurden, genießen Bestandsschutz.
- (4) Unberührt bleiben die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW).
- (5) Unberührt bleiben auch Vorschriften zur Art von Werbeanlagen, die die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen betreffen und örtliche Vorschriften (Verordnungen), die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen dienen.

### **§ 4 Allgemeine Anforderungen**

- (1) Werbeanlagen an Gebäuden sind so zu gestalten bzw. anzubringen, dass sie sich nach Form, Größe, Gliederung, Material und Farbe in das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind und dem Straßenbild einfügen. Überschneidungen mit Architekturteilen (z.B. Fenster, Türen, Gesimse oder Balkonen) sind zu vermeiden.
- (2) Werbeanlagen mit grellen Farben oder mit Reflex und Neonfarben sind nicht gestattet.

(3) Werbeanlagen in störender Häufung sind unzulässig.

(4) Werbeanlagen, die nicht mehr ihren Zweck erfüllen oder nicht mehr die Stätte der Leistung bewerben, sind vollständig zu entfernen.

### **§ 5 Zulässigkeit und Größe der Werbeanlagen**

(1) Zulässig ist Werbung nur an der Stätte der Leistung des jeweiligen Gewerbebetriebes oder sonstiger Arbeitsstätte. Zusätzliche Werbung mit Produktmarken oder bildlichen Darstellungen sind nur zulässig, sofern diese zwingend zum Logo gehören.

(2) An einer Fassade von unter 20m Länge sind pro Gewerbebetrieb oder sonstiger Arbeitsstätte eine fassadenparallele Werbeanlage und ein Ausleger zulässig. An einer Fassade ab 20 m Länge und nur einem Gewerbebetrieb sind zwei fassadenparallele Werbeanlagen und zwei Ausleger zulässig.

(3) Die gesamte Werbeanlage darf max. 50 % der Fassade lang sein. Bei gewerblichen Nutzungen bei denen die Fassade weniger als 5,0 m lang ist, darf die Werbeanlage max. 75 % der Fassadenlänge lang sein. Bei Schriftzügen bzw. Firmennamen dürfen die Schriftzüge höchstens 0,50 m hoch (fassadenparallele Werbung) bzw. breit (Ausleger) sein.

(4) Die Buchstaben bzw. Symbole dürfen dabei nicht selbstständig leuchtend, sondern höchstens hinterleuchtet sein.

(5) Werbeanlagen in Form von Schaufenster-Beklebung dürfen max. 20 % der Schaufensterfläche bedecken.

(6) Werbeanlagen in Form von Klappschildern oder Aufstellern, wenn diese nicht größer als 1,0 m<sup>2</sup> sind, dürfen ausschließlich während der Betriebszeiten des bewerbenden Betriebes und nur in der unmittelbaren Nähe zur Stätte der Leistung aufgestellt werden. Von der öffentlichen Straße zurückliegende Geschäfte dürfen ihre Klappschilder oder Aufsteller max. am nächstliegenden Zugang zur öffentlichen Verkehrsfläche platzieren. Alle Klappschilder und Aufsteller sind so zu platzieren, dass sowohl der fließende als auch der ruhende Verkehr nicht beeinträchtigt werden.

### **§ 6 Unzulässige Werbeanlagen**

Unzulässig sind alle Werbeanlagen die § 5 widersprechen, insbesondere:

(1) freistehende Werbeanlagen

(2) Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht

(3) Zettel und Plakatanschläge, außer an den von der Stadt hierfür vorgesehenen Flächen

(4) Jegliche Form von akustisch unterstützter Werbung

## Satzung über die Gestaltung und Zulässigkeit von Werbeanlagen in der Gemeinde Lindlar

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten / Zuwiderhandlungen und Bußgeld**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Satzung genehmigungspflichtige Werbeanlage ohne Genehmigung errichtet, aufstellt, ändert oder anbringt begeht eine

Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3 BauO NRW, die mit einer Geldstrafe von bis zu 100.000,- Euro geahndet werden kann.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Gestaltungssatzung für Werbeanlagen tritt die zurzeit rechtskräftige Gestaltungssatzung der Gemeinde Lindlar außer Kraft.

### **Übereinstimmungsbestätigung**

Hiermit wird bestätigt, dass der vorstehende Satzungstext mit der Beschlussfassung aus der Gemeinderatssitzung vom 28.04.2020 übereinstimmt.

### **Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der GO NW**

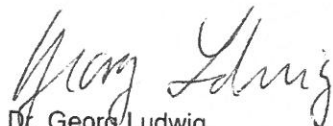
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

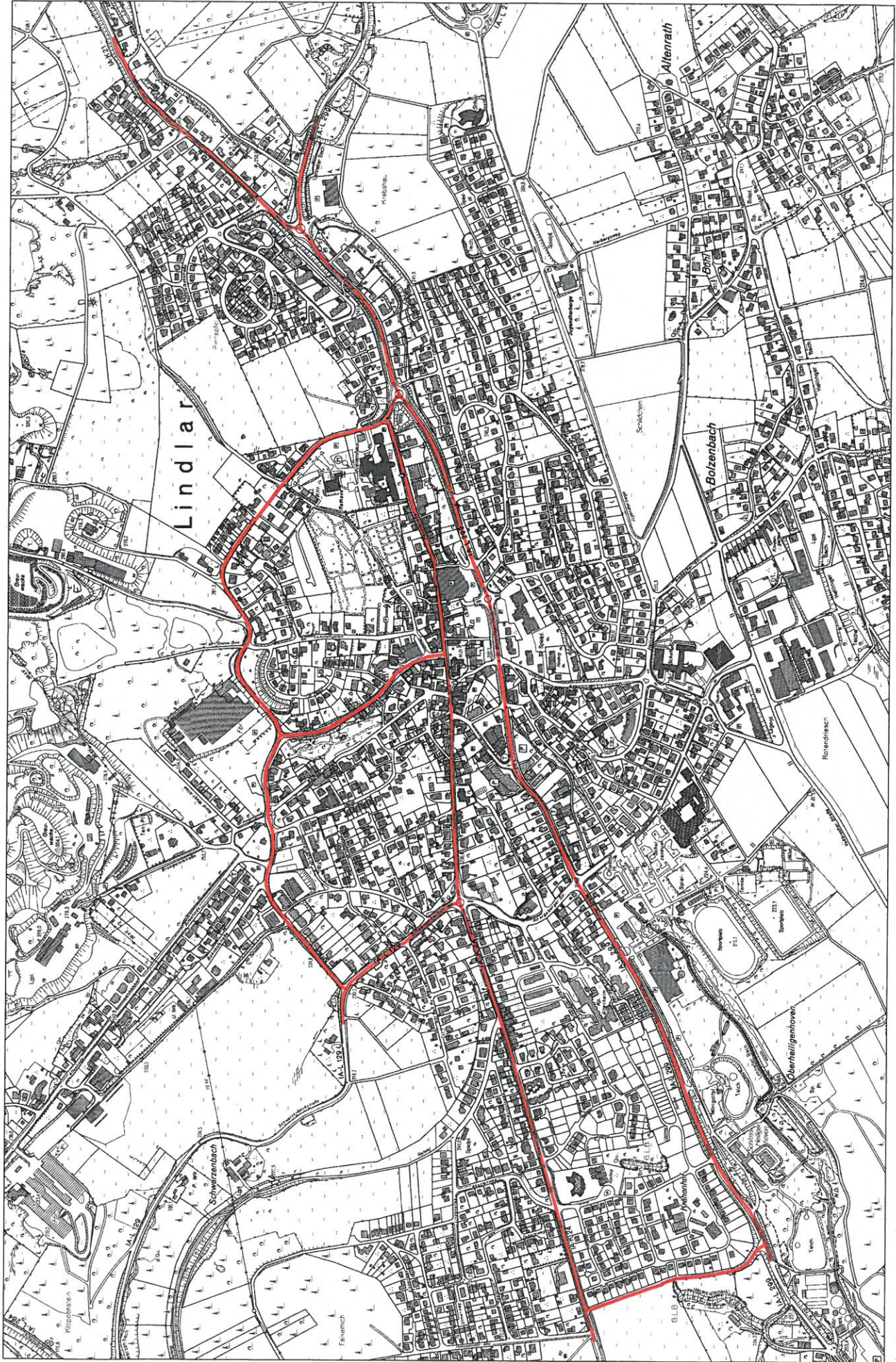
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gestaltungssatzung der Gemeinde Lindlar wird hiermit mit Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

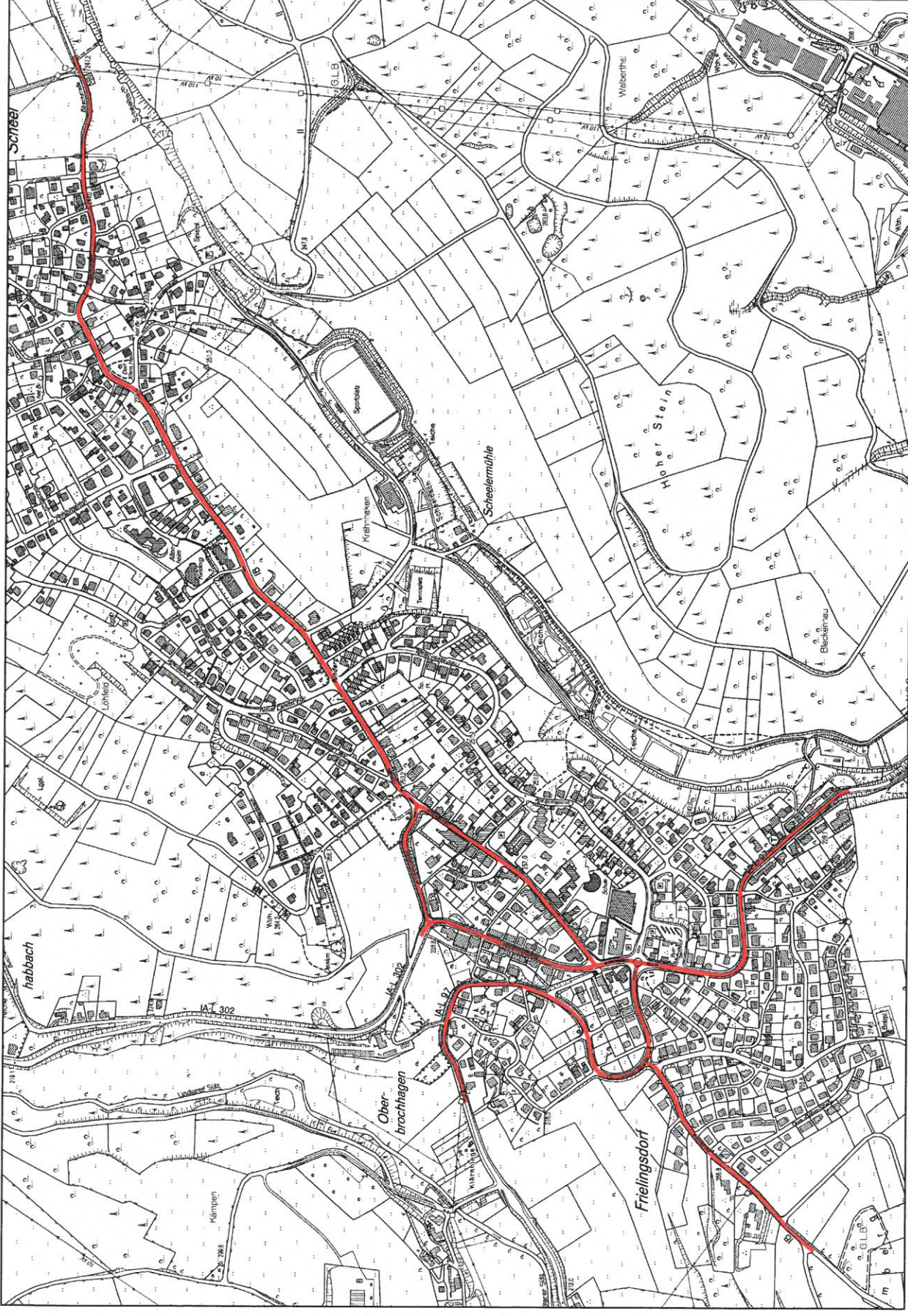
Lindlar, den 15.05.2020

  
Dr. Georg Ludwig  
Bürgermeister



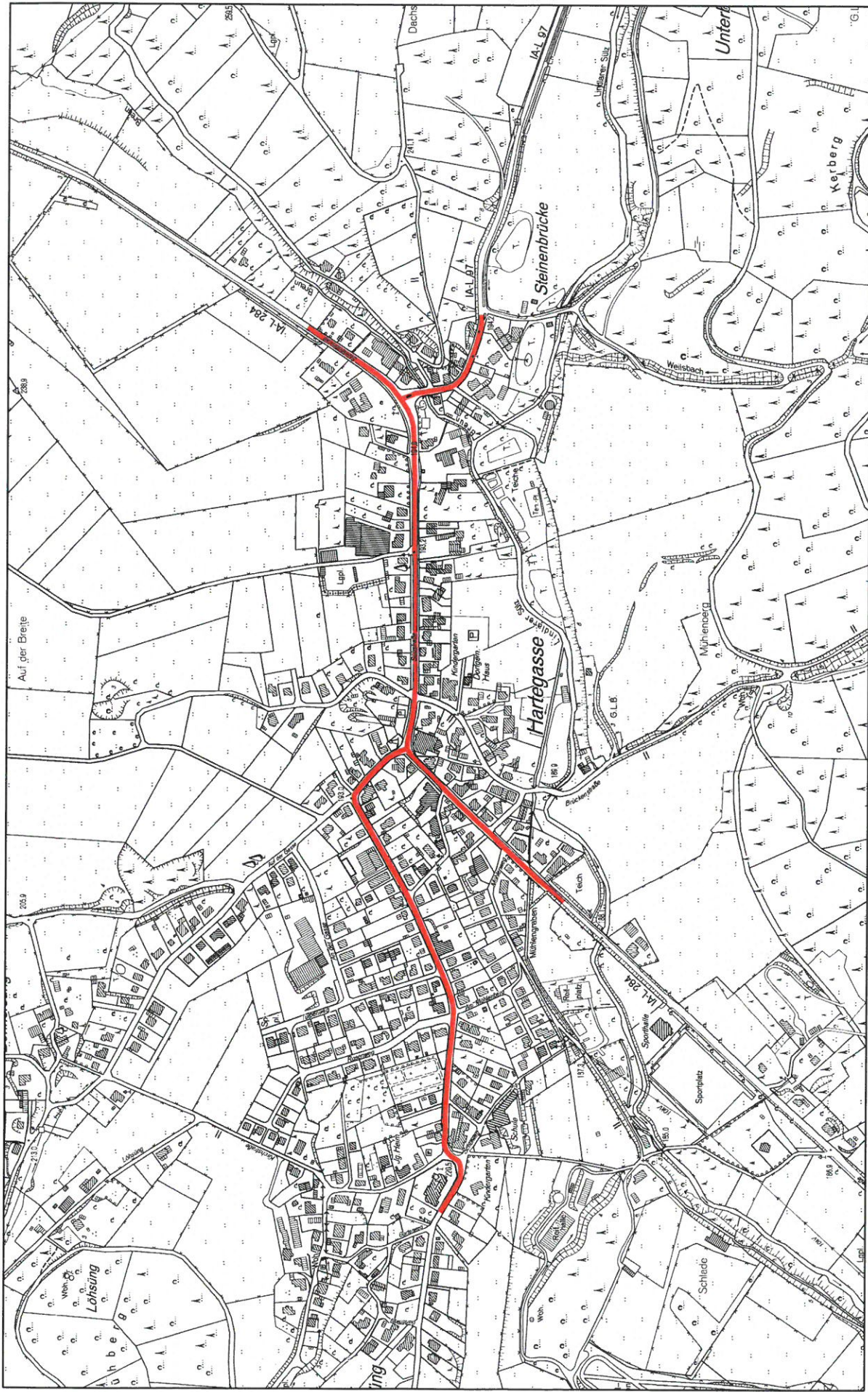
Anlage zur Satzung über die  
Gestaltung und Zulässigkeit von  
Werbeanlagen in der Gemeinde Lindlar

Lindlar-Ort  
Maßstab 1 : 5000



Anlage zur Satzung über die Gestaltung und Zulässigkeit von Werbeanlagen in der Gemeinde Lindlar

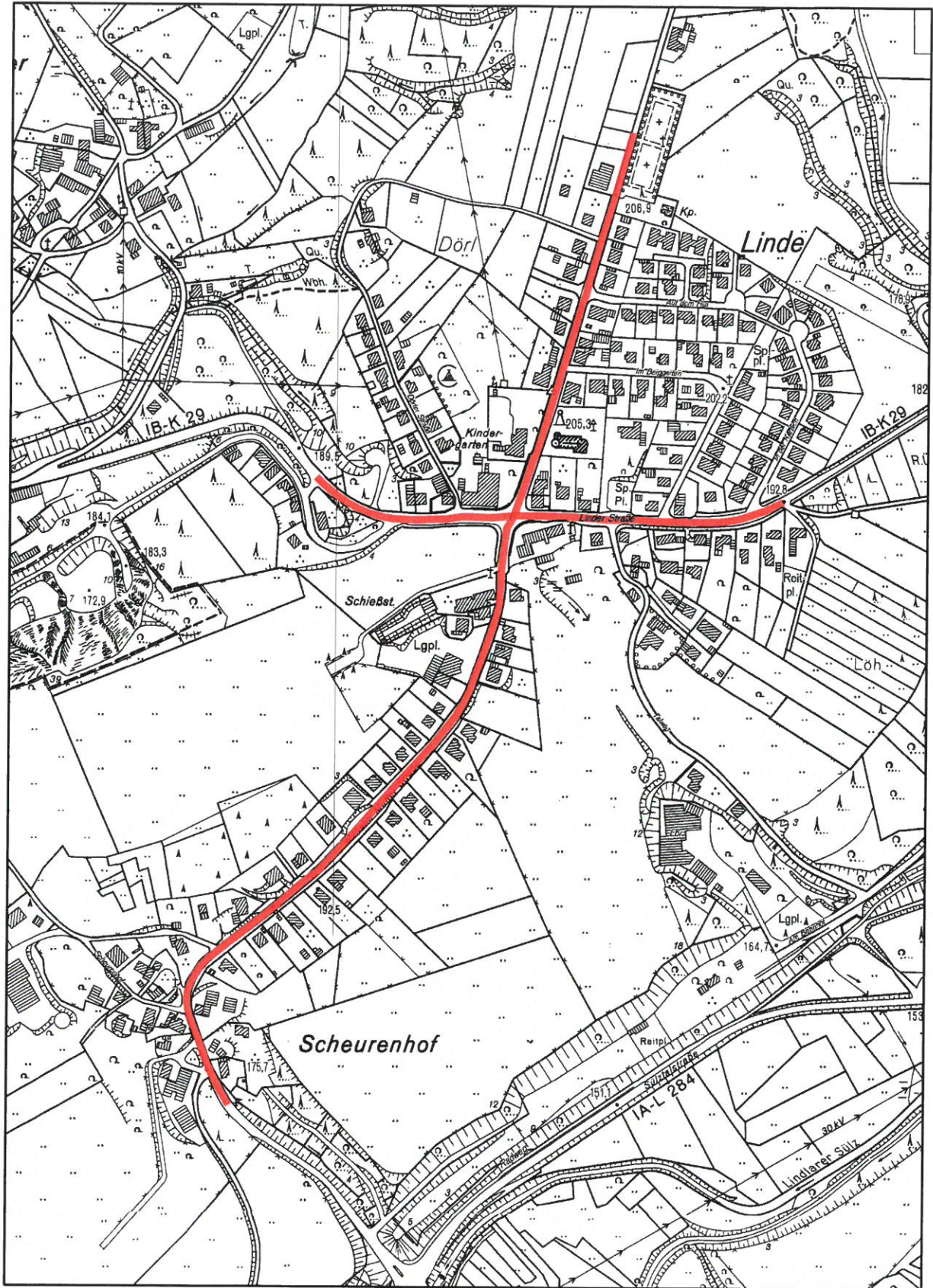
Ortsteil Frielingsdorf  
Maßstab 1 : 5000



Anlage zur Satzung über die  
Gestaltung und Zulässigkeit von  
Werbeanlagen in der Gemeinde Lindlar

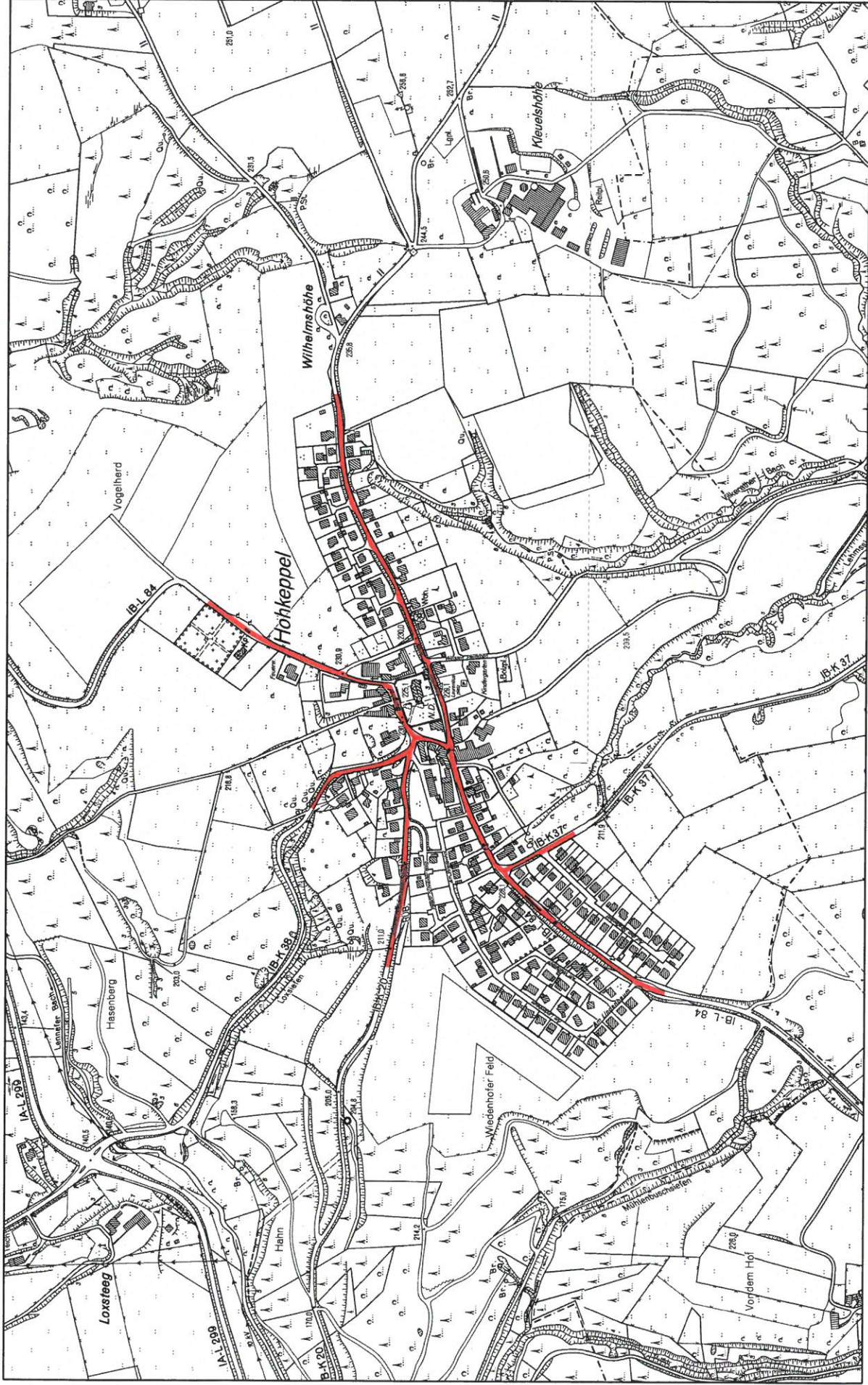
Ortsteil Hartegasse  
Maßstab 1 : 5000





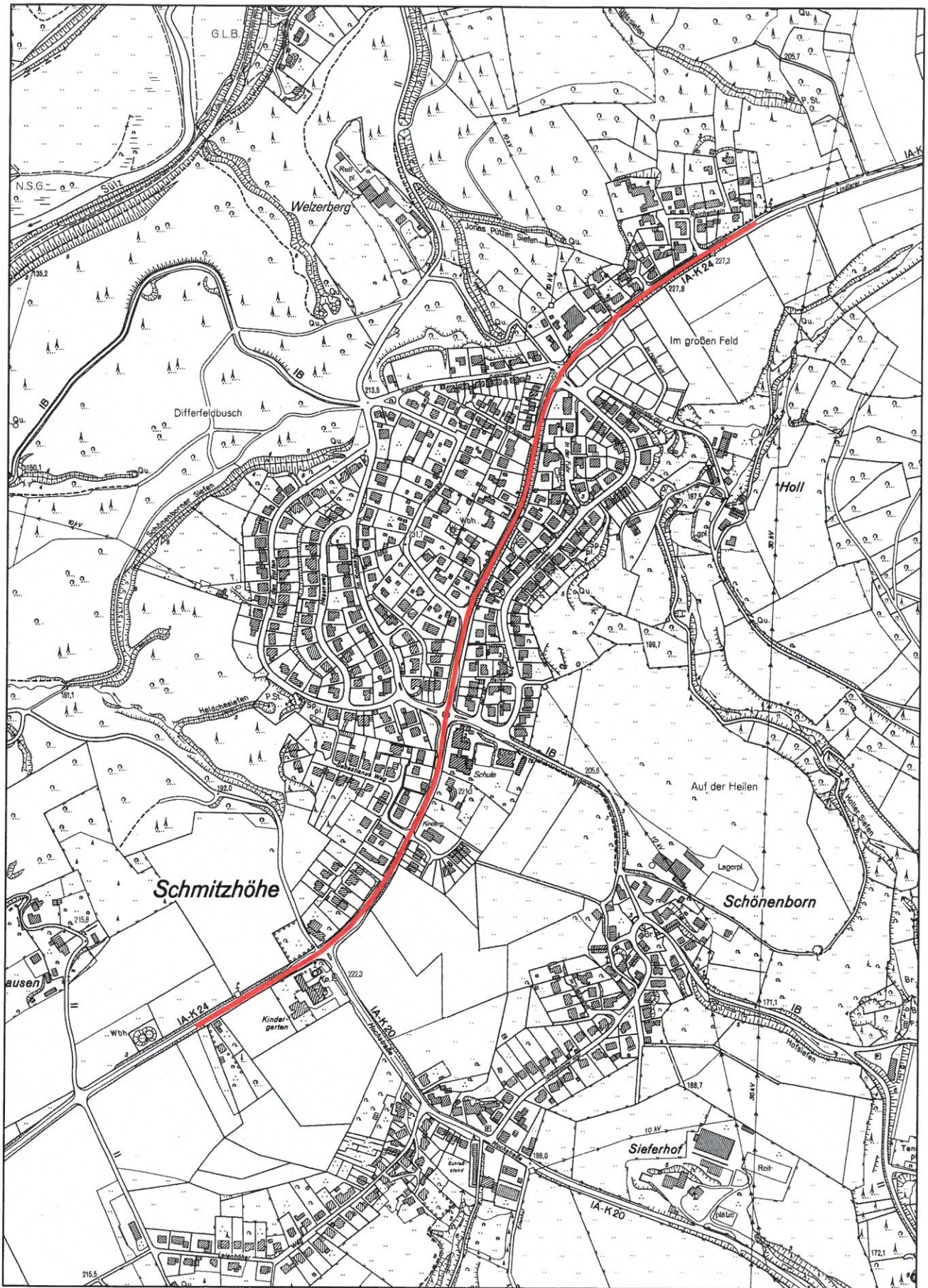
Anlage zur Satzung über die  
Gestaltung und Zulässigkeit  
von Werbeanlagen in der  
Gemeinde Lindlar

Ortsteil Linde  
Maßstab 1 : 5000



Anlage zur Satzung über die  
Gestaltung und Zulässigkeit von  
Werbeanlagen in der Gemeinde Lindlar

Ortsteil Hohkeppel  
Maßstab 1 : 5000



Anlage zur Satzung über die  
 Gestaltung und Zulässigkeit von  
 Werbeanlagen in der Gemeinde Lindlar

Ortsteil Schmitzhöhe  
 Maßstab 1 : 5000